OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551300/15/BZ – 551301/2

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. des H.Z. und 2. der C.Z., jeweils P., X, beide vertreten durch D. Rechtsanwaltspartnerschaft, A., X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. März 2018, GZ: Wa10-318-2017, betreffend wasserpolizeilichen Beseitigungsauftrag, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„H. und C.Z. wird aufgetragen, folgende Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bis spätestens 1. Oktober 2019 auszuführen und die Fertigstellung unverzüglich der belangten Behörde mitzuteilen:

Im Verlauf der Tiefenlinie ist auf einer Länge von rund 63 m und einer Breite von rund 30 m das angeschüttete Material wie folgt zu entfernen:
Im Bereich des Profils 1 ist eine Absenkung mit einem max. Abstich in der Achse von 0,3 m herzustellen. Diese Absenkung ist verlaufend auf beide Seiten der Achse von mind. 15 m herzustellen.
Im Bereich des Profils 2 ist eine Absenkung mit einem max. Abstich von 0,15 m verlaufend auf beide Seiten von mind. 15 m herzustellen (vgl. zur Konkretisierung des Ausmaßes die diesem Erkenntnis angeschlossenen planlichen Darstellungen (Lageplan, Profil 1 und Profil 2). Profil 1 und Profil 2 weisen einen Abstand von 60 m auf und befindet sich die Tiefenlinie in der Mitte (Achse) dieser beiden Profile, wobei sich Profil 1 im westlichen Bereich des Grundstückes Nr. x, KG

P., unmittelbar an der Grundgrenze zum Grundstück Nr. y, KG P., und Profil 2 sich im östlichen Bereich des Grundstückes Nr. x, KG P., an der Grenze zum Grundstück Nr. z, KG P., befindet).“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. März 2018, GZ: Wa10-318-2017, wurde den Beschwerdeführern (im Folgenden: Bf) gemäß §§ 39 Abs. 2 und 138 Abs. 1 lit. a und Abs. 6 WRG 1959 aufgetragen, folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Abflussverhältnisse bis längstens 15.06.2018 durchzuführen:
„Entfernung des eingebrachten Erdmaterials im südlichen Bereich der Parzelle x, KG P., bis auf das Niveau des Gst. Nr. z, KG P., dh Entfernung des Erdmaterials in einer Stärke von 0,5 m und auf einer Länge von 200 m (siehe beiliegenden Plan des ASV für Wasserbautechnik); in der unmittelbaren Tiefenlinie ist das Material in einer Stärke von etwa 0,5 m verlaufend auf 0 m (100 m verlaufend in nördliche und 100 m in südliche Richtung) in beiden Richtungen auf der gesamten Breite der Parzelle x, KG P., zu entfernen.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die geländeverändernden Maßnahmen, welche im August 2017 und auch schon vorher auf dem Gst. Nr. x erfolgten, eine nachteilige Auswirkung auf das Grundstück Nr. z der Ehegatten S. hätten. Durch die Auffüllung der natürlichen Tiefenlinie auf dem Gst. Nr. x könne das Wasser nicht mehr wie bisher über das Gst. Nr. x weiter abfließen, es komme zu einem Rückstau und zu Vernässungen auf dem Gst. Nr. z. Da der bisherige natürliche Abfluss der Niederschlagswässer durch eine künstlich errichtete Anlage (Verfüllung der Tiefenlinie) gehemmt werden würde, wären die Bf zur Beseitigung dieser Anlage zu verpflichten.
Dem Antrag der Ehegatten S. sei daher zu folgen und den Bf sei die Wiederherstellung der ursprünglichen Abflussverhältnisse aufzutragen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 2. Mai 2018, mit der die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wurde.

Begründend wird in der Beschwerde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Sachverhaltsfeststellung unrichtig sei und nicht den Tatsachen entspreche. Richtig sei, dass die Bf geringfügige Aufschüttungen auf dem Grundstück Nr. 0 vorgenommen hätten, dies allerdings nicht in jenem Bereich, auf den sich der gegenständliche Bescheid beziehe, sondern genau im gegenüberliegenden Bereich, nämlich im nördlichen Bereich an der Grenze zum Grundstück Nr. y, KG P. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde, wonach etwa 3.000 bis 4.000 m³ Erdmaterial auf dem Grundstück Nr. x eingebracht worden sei, wären tatsächlich lediglich 90 m³ Humus auf einer Fläche von rund 400 m² im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. x verteilt worden. Hintergrund dafür sei gewesen, dass das Grundstück Nr. x in diesem Bereich sehr nass war und die Bf stets einen Ernteausfall dadurch erlitten hätten.

Die belangte Behörde gehe daher in rechtswidriger Weise davon aus, dass die Bf etwa 3.000 bis 4.000 m³ Erdreich auf dem Grundstück Nr. x eingebracht haben, obwohl der Sachverständige in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hinweise, dass das von der Firma B. gelieferte humose Material bei weitem nicht ausreiche, den in der Natur ersichtlichen Höhenunterschied von 30 bis 50 cm zu erzielen.
Bereits in der Stellungname vom 19.12.2017 hätten die Bf auf diesen Umstand hingewiesen, dass der Niveauunterschied entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht auf Anschüttungen durch die Bf zurückzuführen sei, sondern vielmehr auf der Tatsache beruhe, dass der Pächter des Grundstückes Nr. z dieses Grundstück zwei Saisonen jeweils in ein und dieselbe Richtung geackert habe.
Mit diesem Vorbringen der Bf hätte sich die belangte Behörde in keinster Weise auseinandergesetzt. Zudem hätte sich die belangte Behörde in rechtswidriger Weise über den Antrag der Bf hinweggesetzt, im Frühjahr 2018 einen Lokalaugenschein durchzuführen. Das Verfahren vor der belangten Behörde erweise sich daher als mangelhaft.
Es werde daher neuerlich beantragt, gegebenenfalls noch im Frühjahr 2018 einen Lokalaugenschein durchzuführen, da zu dieser Zeit noch eindeutig erkennbar sei, wo die Bf tatsächlich humoses Material auf ihrem Grundstück Nr. x eingebracht hätten. Sowohl die Grenzsteine, die vor rund 20 Jahren im Flurbereinigungsverfahren gesetzt worden wären, als auch der in der Natur nach wie vor vorhandene R. befänden sich auf demselben Höhenniveau wie das Grundstück Nr. x der Bf. Es zeige sich daher, dass der Niveauunterschied keinesfalls von den Bf verursacht worden sein könne.
Die Feststellungen der belangten Behörde, wonach die Bf im südlichen Teil des Grundstücks Nr. x Anschüttungen durchgeführt hätten, wodurch eine Aufhöhung von 30 bis 50 cm quer zur Tiefenlinie verursacht werde und sich daraus eine Veränderung der Abflussverhältnisse zum Nachteil des Grundstückes Nr. z ergeben hätte, seien daher nicht richtig.
Die Bf hätten daher keinesfalls einen Verstoß gegen § 39 Abs. 2 WRG 1959 zu verantworten.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2018 vor Ort. An der Verhandlung nahmen die Bf samt rechtsfreundlicher Vertretung, J. und T.S. sowie H.O. und An.P. als Auskunftspersonen teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Nach Durchführung eines Ortsaugenscheines und eingehender Erörterung der Sachlage wurde einvernehmlich vereinbart, eine Profilvermessung durchführen zu lassen, um die nachteilige Auswirkung der Aufschüttung eindeutig feststellen zu können.

II.2. In der Folge wurde eine terrestrische Vermessung von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Amtes der Oö. Landesregierung durchgeführt. Es wurden dabei in der Umgebung Passpunkte angenommen, um die aktuelle terrestrische Vermessung mit der sog. Airborne Laserscanning (ALS) Befliegung aus dem Jahr 2015 vergleichen zu können. Der Vergleich wurde sodann in einem Differenzenmodell dargestellt.

II.3. Anschließend erstattete der Amtssachverständige für Wasserbautechnik eine gutachtliche Stellungnahme zu den Beweisfragen, ob der natürliche Ablauf durch Anschüttungen auf dem Grundstück Nr. x, KG P., zum Nachteil des Grundstückes Nr. z, KG P., verändert wurde; wenn ja, in welchem Umfang aus fachlicher Sicht die Beseitigung anzuordnen ist, damit das Grundstück Nr. z nicht mehr nachteilig berührt ist, sowie welcher Zeitraum aus fachlicher Sicht für die Beseitigung realistisch erscheint.

Der Amtssachverständige führte zu den gestellten Beweisfragen Folgendes aus:

„1.) Der natürliche Ablauf des Oberflächenwassers in der auf Parzelle x verlaufenden Tiefenlinie wurde durch die ggstl. getätigte Anschüttung verändert. Es kommt durch die Erhöhung des Geländes von bis zu 0,3 m - vor allem im Bereich der unmittelbaren Tiefenlinie - zu einem langsameren Abfließen des Oberflächenwassers bzw. in weiterer Folge zu einem Rückstau auf die Parzelle 32. Aus fachlicher Sicht wurden somit, durch die getätigte Anschüttung, die natürlichen Abflussverhältnisse zum Nachteil der Parzelle 32 verändert.

2.) Um die nachteilige Beeinflussung auf Parzelle 32 zu beseitigen, ist aus fachlicher Sicht die getätigte Anschüttung im folgend beschriebenen Ausmaß zu entfernen. Das Ausmaß der Beseitigung ist auf Grundlage des Differenzenmodells erstellt worden und ist in den beiliegenden Plänen (Lageplan, Profile 1 und 2) dargestellt.

Es ist dabei im Verlauf der Tiefenlinie auf einer Länge von rund 63 m und einer Breite von ca. 30 m das angeschüttete Material zu entfernen.

Das Ausmaß der Materialentfernung ist mithilfe zweier Profile (Profil 1 und 2) definiert. Das Profil 1 befindet sich im westlichen Bereich der Parzelle x unmittelbar an der Grundgrenze zur Parzelle y. Das Profil 2 befindet sich im östlichen Bereich der Parzelle x an der Grenze zur Parzelle 32. Die beiden Profile haben einen Abstand von 60 m.
Die Tiefenlinie befindet sich in der Mitte (Achse) der beiden Profile. Im Profil 1 ist eine Absenkung mit einem max. Abstich in der Achse von 0,3 m herzustellen. Diese Absenkung ist verlaufend auf beide Seiten der Achse von mind. 15 m herzustellen. Im Profil 2 ist

gemäß dem Differenzenmodell weniger aufgeschüttet worden, dementsprechend ist dort lediglich ein max. Abstich von 0,15 m verlaufend auf beide Seiten von mind. 15 m herzustellen. Somit ist im Bereich der Tiefenlinie wieder ein Längsgefälle von ca. 0,4 % gegeben. Dieses Längsgefälle entspricht dem natürlichen Geländeverlauf im ggstl. Bereich.

3.) Die Beseitigung des oben angeführten Materials kann aus fachlicher Sicht prinzipiell ganzjährig ausgeführt werden. Um die Bodenverhältnisse am wenigsten zu beeinträchtigen ist eine frostfreie, trockene Periode zu wählen. Es würde sich somit beispielsweise die Beseitigung nach der Schneeschmelze im Frühjahr anbieten."

II.4. Die gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen samt den Ergebnissen der Profilvermessung wurde sämtlichen Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Die Bf haben im Rahmen des Parteiengehörs eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und im Wesentlichen ausgeführt, dass den Ausführungen des Amtssachverständigen entgegenzuhalten sei, dass aufgrund der Schneeschmelze Mitte Jänner zu diesem Zeitpunkt sehr gut ersichtlich gewesen wäre, dass das Wasser in jenem Bereich, wo die Aufschüttungen am Grundstück Nr. x vorgenommen wurden, „stehe" und sich nicht – wie vom Amtssachverständigen ausgeführt – auf das Grundstück Nr. z zurückstaue. Als Beweis wurden Lichtbilder vorgelegt. Auf diesen Lichtbildern wäre überdies erkennbar, dass auf dem Grundstück Nr. z kein Wasser „stehe", vielmehr würde sich dieses erst wieder im Bereich der Tiefenlinie auf dem Grundstück Nr. x, eben genau in jenem Bereich, wo die geringfügigen Veränderungen im Gelände vorgenommen worden wären, sammeln, dies allerdings mit der Maßgabe, dass nunmehr der natürliche Abfluss des Wassers stattfinden könne.
Weiters würde ein angeschlossener DORIS-Auszug zeigen, dass es auf dem Grundstück Nr. z bereits vor der Anschüttung der Bf immer wieder Probleme mit dem Wasser gegeben habe. Die heutigen Gegebenheiten hätten sich im Vergleich zum Jahr 2015 nicht verändert.
Schließlich würde § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 gemäß Abs. 3 leg. cit. nicht für Änderungen der Ablaufverhältnisse, die durch eine ordnungsgemäße Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes notwendigerweise bewirkt werden, gelten.
Der Amtssachverständige möge daher zu diesen Vorbringen Stellung beziehen sowie zur Frage, inwieweit sich ein allfälliges Ackerverhalten der Eigentümer des Grundstückes Nr. z auf die Niveauunterschiede und damit einhergehend auf eine allfällige Rückstauproblematik auswirken könnte und so allfällige Nachteile zu Lasten des Grundstückes Nr. z hintangehalten werden könnten.
Auch sei zwischenzeitig die bestehende Wasserfurche auch auf dem im westlichen Bereich an das Grundstück Nr. x angrenzende Grundstück Nr. y weitergezogen worden, wodurch die Abflussgeschwindigkeit vergrößert werden konnte.

Abschließend wurde mitgeteilt, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück zwischenzeitig bereits Weizen angebaut wurde, sodass eine allfällige Entfernung des aufgetragenen Erdmaterials erst nach der Ernte möglich sei.

II.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.4. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG P. Im östlichen Bereich grenzt an den südlichen Teil dieses Grundstücks das Grundstück Nr. z, KG P., an. Eigentümer des Grundstückes Nr. z, KG P., sind J. und T.S.

Die natürliche Tiefenlinie verläuft von Ost nach West. Die Bf haben im südlichen Teil des Grundstückes Nr. x, KG P., im Bereich der natürlichen Tiefenlinie eine Anschüttung vorgenommen. In diesem Bereich des Grundstückes weist diese eine Breite von etwa 60 m auf. Die Anschüttung wurde im Bereich der natürlichen Tiefenlinie auf einer Breite von bis zu ca. 30 m im Ausmaß von 0,2 m bis zum Minimalbereich vom 0,1 m durchgeführt. Im westlichen Teil des in Rede stehenden Bereichs auf einer Länge von 45 m weist die Anschüttung ein Ausmaß von bis zu 0,3 m auf.

Durch die getätigte Anschüttung wurde der natürliche Ablauf der Oberflächenwässer zum Nachteil des Grundstückes Nr. z, KG P., verändert, da es durch die Anschüttung zu einem langsameren Abfließen der Oberflächenwässer bzw. zu einem Rückstau auf das Grundstück Nr. z, KG P., kommt.

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. z, KG P., als betroffene Beeinträchtigte, haben die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (die Beseitigung der durchgeführten Anschüttung) beantragt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Bf die Durchführung folgender Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Abflussverhältnisse bis längstens 15.06.2018 aufgetragen:
„Entfernung des eingebrachten Erdmaterials im südlichen Bereich der Parzelle x, KG P., bis auf das Niveau des Gst. Nr. z, KG P., dh Entfernung des Erdmaterials in einer Stärke von 0,5 m und auf einer Länge von 200 m (siehe beiliegenden Plan des ASV für Wasserbautechnik); in der unmittelbaren Tiefenlinie ist das Material in einer Stärke von etwa 0,5 m verlaufend auf 0m (100 m verlaufend in nördliche und 100 m in südliche Richtung) in beiden Richtungen auf der gesamten Breite der Parzelle x, KG P., zu entfernen.“

II.6. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor Ort am 30. Oktober 2018 sowie aus dem durchgeführten Beweisverfahren.

Insbesondere haben die Bf in der mündlichen Verhandlung vor Ort selbst ausgeführt, dass sie Anschüttungen durchgeführt haben. Weiters herrschte in der mündlichen Verhandlung Einvernehmen darüber, dass die Anschüttung vom westlichen Bereich des schmalen Grundstücksstreifens bis ungefähr zur Mitte des Grundstücksteiles durchgeführt wurde. Ebenso wurde der Verlauf der Tiefenlinie, wie vom Amtssachverständigen festgestellt, von allen Verhandlungsteilnehmern – so auch von den Bf – bestätigt. Auch wurde von sämtlichen Anwesenden bestätigt, dass die auch am Tag der mündlichen Verhandlung ersichtliche Wasserfurche als Verstärkung der Tiefenlinie auch in der Vergangenheit bestand und diese von allen Grundeigentümern bzw. Pächtern instandgehalten wird.
Im Übrigen werden die getätigten Anschüttungen und auch das Ausmaß dieser durch die durchgeführte Vermessung, bei der ein Vergleich zur Geländeaufnahme 2015 vorgenommen wurde, bestätigt.

Dass sich durch die erfolgten Anschüttungen nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück Nr. z, KG P., ergeben, gründet auf den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen, denen die durchgeführte Vermessung zugrunde liegt. Von den Bf werden insgesamt lediglich ohne substanzielle Begründung die fachlichen Ausführungen angezweifelt bzw. „Lösungsvorschläge“ vorgebracht. Die Bf treten damit aber einerseits nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und bestreiten andererseits damit auch nicht die von ihnen vorgenommenen Anschüttungen. Im Übrigen stehen die Feststellungen mit den persönlichen Eindrücken der erkennenden Richterin, die diese beim gemeinsamen Ortsaugenschein gewinnen konnte, im Einklang.

Der Amtssachverständige hat auch nachvollziehbar auf Grundlage des Differenzenmodells das Ausmaß der Entfernung der getätigten Anschüttung festgestellt, um Nachteile für das Grundstück Nr. z, KG P., zu beseitigen. Um den Umfang der erforderlichen Beseitigung exakt feststellen zu können, wurde auch die vorgenommene Vermessung des Geländes durchgeführt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 39 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Nach § 39 Abs. 2 WRG 1959 ist dagegen auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen.

Nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 sind als Betroffene im Sinne des Abs. 1 die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

III.2. Die Bestimmung des § 39 Abs. 2 WRG 1959 verbietet willkürliche Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die zum Nachteil des oberen Grundstückes gereichen.

§ 39 stellt zwar nicht auf „wesentliche“ Änderungen der natürlichen Abfluss-verhältnisse ab, wohl aber auf solche, die für ein anderes Grundstück einen Nachteil herbeiführen (vgl. VwGH 10.11.2011, 2010/07/0008). Handelt ein Grundstückseigentümer der Vorschrift des § 39 Abs. 2 WRG 1959 zuwider, dann verwirklicht er damit den Tatbestand des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit. (vgl. zur vergleichbaren Bestimmung des § 39 Abs. 1 auch VwGH 23.4.2014, 2011/07/0236; 21.6.2018, Ro 2017/0031).

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich unzweifelhaft, dass die natürlichen Abflussverhältnisse durch die vorgenommene Anschüttung zum Nachteil des Grundstückes Nr. z, KG P., verändert wurden, da es durch die getätigte Anschüttung zu einem langsameren Abfließen der Oberflächenwässer bzw. in der Folge zu einem Rückstau auf dieses Grundstück kommt. Die von den Bf durchgeführte Anschüttung stellt somit eine eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar.

Die Bf wenden ein, dass die von ihnen vorgenommenen Veränderungen durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung iSd § 39 Abs. 3 WRG 1959 bewirkt worden wären sowie, dass durch ein „angepasstes Ackerverhalten“ der Eigentümer des Grundstückes Nr. z allfällige Nachteile zu Lasten ihres Grundstückes hintangehalten werden könnten. Dieses Vorbringen geht schon aus dem Grund ins Leere, weil die Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einerseits den Verlauf der Tiefenlinie und andererseits die von ihnen im Bereich dieser Tiefenlinie getätigten Anschüttungen bestätigt haben. Zudem hat nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 derjenige, der § 39 Abs. 2 leg. cit. zuwider gehandelt hat, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen. Auf die „Vorschläge“, wie die betroffenen Grundeigentümer die ihnen durch die eigenmächtig vorgenommene Neuerung (Anschüttung) entstandenen Nachteile beseitigen bzw. mindern könnten, war daher nicht weiter einzugehen. Im Übrigen

darf angemerkt werden, dass seitens der Bf in der mündlichen Verhandlung vor Ort ein Gesprächsangebot der betroffenen Grundeigentümer abgelehnt wurde und keine Gesprächsbereitschaft bestand.

Auch das weitere Vorbringen, dass sich Mitte Jänner 2019 aufgrund der Schneeschmelze gezeigt hätte, dass kein Wasser auf das Grundstück Nr. z zurückgestaut werde ist unbeachtlich, da es sich hiebei nur um ein (kleines) Schneeschmelzereignis gehandelt hat und daraus keine Rückschlüsse auf das Verhalten bei größeren Wassermengen gezogen werden können.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, dass durch die getätigten Anschüttungen die natürlichen Abflussverhältnisse zum Nachteil des Grundstückes Nr. z, KG P., verändert wurden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 jedoch nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Rechte der Betroffenen, die die Beseitigung verlangen, berührt sind (VwGH 22.1.1985, 82/07/0093; 21.10.2010, 2007/07/0006; 10.11.2011, 2011/07/0135).

Wie sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergeben hat, sind zur Hintanhaltung der nachteiligen Auswirkungen für das Grundstück Nr. z, KG P., die im Spruch angeordneten Maßnahmen erforderlich.

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. z, KG P., haben bei der belangten Behörde die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung zum Nachteil ihres Grundstückes verlangt, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III.3. Nach § 59 Abs. 2 AVG ist, wenn in einem Bescheid die Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen wird, eine angemessene Frist zu bestimmen. Da die Frist im bekämpften Bescheid der belangten Behörde bereits abgelaufen ist, war eine neue Frist festzusetzen.

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe der Konkretisierung des Spruches sowie Neufestsetzung einer Frist zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner